

Schutzkonzept bei krankheitsbedingten personellen Fehlzeiten in den Kitas der Gemeinde Lichtenau



Die angegebenen Prozentzahlen sind Richtwerte und orientieren sich an den belegten Diensten nach Dienstplan. Weiterhin wird die Anzahl der anwesenden Kinder sowie die Einrichtungsart (Hort, Kindergarten, Krippe) in die Abwägung mit einbezogen.

Notfallplanung		
Stufe & Prozent	Erforderliche Handlungsschritte	Bildung, Begleitung und Erziehung
Stufe 1 81% - 100%	Betreuung der Kinder kann uneingeschränkt und vollumfänglich abgedeckt werden	
Stufe 2 66% - 80%	<ul style="list-style-type: none"> Gruppenzusammenlegung für kommunale Einrichtungen <i>interne Abfrage zur Hilfe untereinander</i> Mehrarbeit/Überstunden bei pädagogischen Fachkräften (pFK) Einschränkungen in der Randzeitenbetreuung (16:00Uhr – 17:00Uhr) können möglich sein (Information an den Elternrat und Träger) 	<ul style="list-style-type: none"> Ausflüge eingeschränkt = Leitungsentscheidung ggf. Nutzungseinschränkung Themenräume im Hort
Stufe 3 46% - 65%	<p>Zusätzlich zum zuvor genannten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verschiebung von Freizeitausgleich keine Genehmigung von noch nicht bewilligtem Urlaub Gespräche mit pFK suchen, ob Urlaub ausgesetzt werden kann Entlastung durch die Eltern ist nötig! → Insbesondere durch Eltern, bei denen <u>mindestens ein</u> Elternteil nicht täglich einer Berufstätigkeit nachgeht. Gespräche auf Erzieher-Eltern-Ebene Information an den Träger Abstimmung eines Elterninformationsschreiben mit dem Träger Information auf der Homepage der Gemeinde <p>Teilschließungen sind möglich, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, um die Betreuung der anwesenden Kinder aufrecht zu erhalten</p>	<p>Zusätzlich zum zuvor genannten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verschiebung von zusätzlichen Projekten und Angeboten außerhalb der Einrichtung Verschiebung von Festen und gruppenübergreifenden Angeboten innerhalb der Einrichtung Verschiebung von geplanten Beobachtungen Verschiebung von Dokumentation (Fotodokumentationen, Portfolio, Wochenreflexionen etc.) außer erforderliche Dokumentationen im Rahmen der Eingliederungshilfe und § 8a SGB VIII (Kindeswohl) Verschiebung von geplanten Entwicklungsgesprächen Prüfung und Abwägung, ob Dienstberatungen, Fallberatungen, Qualizirkeln stattfinden müssen Wegfall von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten
Stufe 4 26% - 45%	<p>Zusätzlich zum zuvor genannten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schließung von Teilbereichen Reduzierung der Betreuungszeit der Kinder weitere Einschränkung der Öffnungszeiten Verschiebung von Eingewöhnungen/ Übergangsgestaltung 	<p>Zusätzlich zum zuvor genannten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verschiebung aller Projekte, Ausflüge von Schulanfängern Verschiebung von gruppeninternen Angeboten wie Geburtstagsfeiern Verschiebung von Teamberatungen, Fallberatungen, Qualizirkeln Stornierung von Weiterbildungen
Stufe 5 unter 25%	<ul style="list-style-type: none"> Schließung der Einrichtung und Information an LJA nach § 47 SGBVIII 	<ul style="list-style-type: none"> Verschiebung sämtlicher Beratungen, Elternabende ... Verschiebung aller Projekte

Schutzkonzept bei krankheitsbedingten personellen Fehlzeiten in den Kitas der Gemeinde Lichtenau



Präambel

Situationen, welche die Aufrechterhaltung des Betriebes einer Kita in erheblichem Maße beeinflussen und das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, sind als NOTFALL zu betrachten und bedürfen einer weiterführenden Betrachtung.

Notfälle können sein:

- Havarien
- Brände
- Bedrohungslagen
- Krankheitsbedingte personelle Fehlzeiten

Warum ein Schutzkonzept bei krankheitsbedingten personellen Fehlzeiten?

In Zeiten von wiederkehrenden Krankheitswellen und Ausfall von pädagogischen Fachkräften sind die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, das Wohl der Kinder zu schützen und kindeswohlgefährdende Situationen durch Betreuung von Kindern weit unterhalb des gesetzlichen Personalschlüssels zu vermeiden.

Aus diesem Grund wurde in einem trägerübergreifenden Dialog mit Leiterinnen und Leiterin von Kindertageseinrichtungen, in Beteiligung des Gemeindevorstandes ein Konzept erarbeitet, das transparent einsehbar ist und das Handlungssicherheit für den Träger, die Leitungen, pädagogische Fachkräfte und Personensorgeberechtigten gibt.

Die Aufgabe des Trägers von Kindertageseinrichtungen ist es, jederzeit das Wohl der Kinder zu schützen. Darunter versteht sich auch die Gewährung der Aufsichtspflicht durch Einhaltung des gesetzlichen Personalschlüssels unter Beachtung des Alters der Kinder und der Anzahl der Kinder.

Worauf baut das Schutzkonzept auf?

- **Bundesgesetz** SGB VIII § 8a, § 47, BGB § 1631
- **Landesgesetz** SäKitaG, Sächsischer Bildungsplan
- **Kinderrechte** Jedes Kind hat ein Recht auf einen sicheren Alltag